



Stadt Ahlen

- Der Bürgermeister –
Südstraße 41
59227 Ahlen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

5. Änderung des B-Planes Nr. 44 sowie zur 7. Änderung des B-Planes Nr. 44.1

Stadt Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 309, verschiedene Flst.
Gemarkung Vorhelm, Flur 16, verschiedene Flst.

Gütersloh, den 18. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Beschreibung des Vorhabens	1
1.2.1	Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens	2
1.2.1.1	<i>Vorbelastung</i>	2
1.2.1.2	<i>Wirkfaktoren des Vorhabens</i>	2
1.2.2	Beschreibung der Gebiets- und Schutzausweisungen	2
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	3
1.3.1	Methodik	3
1.3.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3.2.1	<i>Die planungsrelevanten Arten in NRW</i>	3
1.3.2.1.1	Festlegung der Arten	3
1.3.2.2	<i>Erläuterung zu den planungsrelevanten Arten</i>	4
1.3.2.2.1	Streng geschützte Arten in NRW	4
1.3.2.2.2	Europäische Vogelarten in NRW	5
1.3.2.3	<i>Zu beachtende Verbote</i>	5
1.4	Vorprüfung	5
1.4.1	Methodik	5
1.4.2	Ergebnis Geländebegehung Eingriffsgebiet	6
1.4.3	Artengruppen im MTB 4213 Ahlen	8
1.4.3.1	<i>Vorkommende Arten</i>	8
1.4.3.2	<i>Säugetiere</i>	8
1.4.3.3	<i>Vögel</i>	9
1.4.3.4	<i>Reptilien</i>	11
1.4.3.5	<i>Amphibien</i>	11
1.4.3.6	<i>Pflanzenarten in NRW</i>	12
1.5	Ergebnis	12
1.5.1	Fledermäuse	12
1.5.2	Vögel	12
1.5.3	<i>Reptilien</i>	12
1.5.4	Amphibien	12
1.5.5	<i>Pflanzenarten</i>	12
1.6	Zusammenfassende Beurteilung	13

TABELLEN

Tab. 1: Erfasste planungsrelevante Fledermausarten	9
Tab. 2: Nicht nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten des MTB 4213	9
Tab. 3: Erfasste planungsrelevante Vogelarten	10
Tab. 4: Nicht nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten des MTB 4213.....	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Blickrichtung W, links Aufforstung, Mitte Grünlandbrache, rechts Schlehengebüsch.....	6
Abb. 2: Blickrichtung O, links versiegelte Lagerfläche, Mitte Gewässer 143, rechts Ufergehölz.....	7
Abb. 3: Blickrichtung S, vorne Böschung Gewässer 143, im Hintergrund: links Pappelwald, in der Mitte Eichenwald	7

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. CARL GERINGHOFF VERTRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG, Porschestraße 8, 59227 Ahlen, beabsichtigt, ihre Betriebsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44.1 *Natur- und Gewerbepark Olfetal* bzw. Nr. 44 *Industriegelände Ost* bis 2015 in Richtung Süd-Osten zu erweitern.

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 13.02.2012 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Industriegelände Ost" sowie zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" gefasst.

Im weiteren Aufstellungsverfahren wurde festgestellt, dass es sinnvoll ist, auf die beiden Änderungsverfahren der Bebauungspläne Nr. 44 und Nr. 44.1 zugunsten einer Neuaufstellung eines einzigen Bebauungsplanes für diesen Betriebsstandort zu verzichten.

Bei dem nunmehr neu aufzustellenden Bebauungsplan handelt es sich um die Nr. 44.3 mit der Bezeichnung "Standort Geringhoff".

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen.

Die Bauantragsunterlagen, die das Ausmaß der Erweiterung der Betriebsfläche der Fa. CARL GERINGHOFF VERTRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG aufzeigen, wurden hierzu von dem Architekturbüro:

HEINZ JÜRGEN GOSDA, Architekt AKNW, Sachsenstraße 18, 59229 Ahlen

erarbeitet.

Die ASP zeigt unter Beachtung der räumlichen Auswirkungen des Vorhabens (Eingriff in Natur und Landschaft) Auswirkungen auf europarechtlich geschützte bzw. besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Bundesrecht auf. Das Plangebiet, das die Erweiterung der Betriebsfläche sowie die angrenzenden Gehölzbestände umfasst, ist ca. 4,6 ha groß.

Die Fa. CARL GERINGHOFF VERTRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG, Porschestraße 8, 59227 Ahlen, beauftragte das Ing. Büro TIWA Plan, Bahnhofstraße 10 in 59320 Ennigerloh, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dipl. Geogr. P. Düphans, Herzebrocker Str. 50 in 33330 Gütersloh mit der Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. CARL GERINGHOFF VERTRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG benötigt zur Betriebserweiterung das Grundstück Gemarkung Ahlen (5218), Flur 309, Flurstück 461 (B-Plan 44 und 44.1) und Flur 309, Flurstück 323 (B-Plan 44). Diese weisen insgesamt eine Flächengröße von ca. 6.800 m² auf (Eingriffsgebiet, im Folgenden EG).

Insgesamt sind vier Hallen als Neubauten und / oder als Erweiterungsbauten vorgesehen (*HEINZ JÜRGEN GOSDA, Architekt AKNW, Sachsenstraße 18, 59229 Ahlen*).

Die Bauten sollen eingeschossig errichtet werden und ca. 10 m hoch sein und weisen insgesamt eine Flächengröße von ca. 8.870 m² auf. Es wird im Dreischichtbetrieb gearbeitet.

Die Verkehrsflächen mit einer Flächengröße von ca. 1.400 m² werden komplett versiegelt und zur Sicherung des Betriebsablaufes bei Bedarf ausgeleuchtet. Die Lichtemissionen werden sich im Verhältnis zu den bestehenden nicht wesentlich erhöhen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die aktuellen Betriebszufahrten, es werden keine weiteren Zufahrten errichtet. Der Verkehrslärm wird sich nicht verändern. Die anfallenden Verkehrsmengen werden sich lediglich geringfügig erhöhen.

Die Betriebsentwässerung erfolgt über die öffentliche Abwasserentsorgung.

Die betriebliche Lärmsituation wird sich nicht verändern, die Lärmquellen rücken gemäß der Planung näher an die Gehölzstandorte heran.

Südlich der bestehenden Betriebsflächen verläuft das Gewässer 143. Es ist vorgesehen, die Gewässereigenschaft aufzugeben und den Vorfluter bereits an der östlichen Grenze des Betriebsgeländes an den Regenwasserkanal der Stadt Ahlen anzuschließen.

Für dieses Vorhaben ist ein separater wasserrechtlicher Antrag gestellt worden. Die Kreisverwaltung Warendorf hat hierzu eine Genehmigung nach § 68 WHG (Az.: 66.31.01-01 Nr. 22276) erteilt.

1.2.1 *Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens*

1.2.1.1 *Vorbelastung*

Mögliche, planungsrelevante Arten sind im Plangebiet vielfältigen nachhaltigen anthropogenen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Im Einzelnen sind dies:

- Verlust von naturnahen Flächen, d.h. direkte Vernichtung von Lebensräumen durch Gewerbe- und Verkehrsflächen
- Zerschneidung der Lebensräume durch Verkehrswege
- Emissionen des Transport- und Straßenverkehrs
- bestehende Lichtemissionen im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes

1.2.1.2 *Wirkfaktoren des Vorhabens*

Folgende Wirkfaktoren sind potenziell geeignet, Verbotstatbestände auszulösen:

baubedingt:

- Inanspruchnahme von Biotopflächen durch Versiegelung
- Störeffekte - insbesondere Lärmemissionen während der Bauzeit
- Kollisionseffekte durch Verkehrsbewegungen sind zu vernachlässigen

Die Lichtemissionen werden sich im Verhältnis zu den bestehenden dauerhaft nicht wesentlich erhöhen.

1.2.2 *Beschreibung der Gebiets- und Schutzausweisungen*

Das untersuchte Gebiet liegt im Bereich der B-Pläne Nr. 44.1 *Natur- und Gewerbepark Olfetal* bzw. Nr. 44 *Industriegelände Ost*.

Für diesen Bereich liegen keine Schutzgebietsausweisungen wie FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Naturdenkmal vor.

Die an das Vorhaben südlich angrenzende Waldfläche wird im Biotopkataster des LANUV unter der Objekt-Nr. BK-4213-051 mit der Objektbezeichnung *Feldgehölz am Nordostrand von Ahlen* aufgeführt.

1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

1.3.1 *Methodik*

Zunächst gilt es zu prüfen, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder muss aufgrund ernst zu nehmender Hinweise von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen werden, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

In einem ersten Prüfdurchgang (Vorprüfung) wird für die entsprechenden Arten die Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben beurteilt (Erheblichkeitsabschätzung).

Sofern eine Relevanz der jeweiligen Art im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG¹ an, die dann ggf. das Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme zur Folge hat. Daraus resultiert wiederum die Begründung von Abwägungs- bzw. Erläuterungsvoraussetzungen.

1.3.2 *Rechtliche Grundlagen*

1.3.2.1 *Die planungsrelevanten Arten in NRW*

1.3.2.1.1 Festlegung der Arten

Aufgrund der Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie² (FFH-RL), die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL), leitet sich unter artenschutzrechtlichen Aspekten ein Handlungsbedarf ab. Durch die Schutzgebietsausweisung NATURA 2000 sind für FFH-Biototypen und Arten des Anhangs I und II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie³ (V-RL) entsprechende Schutzgebiete festgelegt worden (siehe Art. 6 FFH-RL bzw. Art. 4 V-RL).

Anders als die Regelungen im Bereich des Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen (KIEL 2007). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten.

Neben den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG findet bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung auch § 15 (5) BNatSchG Anwendung. Es ist festzustellen, ob durch einen Eingriff Habitats zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

² RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

³ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht zu ersetzen sind. Werden derartige Biotope zerstört, ist der Eingriff unzulässig, es sei denn, der Eingriff ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt (MUNLV 2007).

Die Umsetzung der FFH-RL, der V-RL sowie die gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Änderung des § 19 (3) BNatSchG im Jahre 2002 haben zu einer Stärkung der Belange des Artenschutzes in der Gesetzgebung geführt. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind grundsätzlich „streng geschützte“ Arten zu berücksichtigen. Gemäß § 7 (2) BNatSchG handelt es sich um Arten der folgenden Verordnungen bzw. Richtlinien:

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtende Schutzkategorien (nationales und internationales Recht):

- streng geschützt nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
- Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG,
- Artikel 1 (europäische Vogelarten), Anhang I sowie Arten nach Artikel 4 (2) der V-RL (Vogelschutzrichtlinie) 79/409/EWG (Zug- und Rastvögel)

Der § 44 BNatSchG regelt außerdem, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden dürfen (Zugriffsverbot), gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nach der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12.12.2007 zielt der Schutz von Arten verstärkt auf den Erhalt der Populationen sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten (vgl. KIEL 2007).

Die planungsrelevanten Arten sind der Tabelle:

„Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW⁴ 13.01.2012 (KAISER 2012)

zu entnehmen.

1.3.2.2 *Erläuterung zu den planungsrelevanten Arten*

1.3.2.2.1 *Streng geschützte Arten in NRW*

Welche wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des BNatSchG (§ 7) in Verbindung mit

- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97), Anhang A
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Anhang IV, sowie
- § 54 Abs. 2 BNatSchG

Da es sich bei diesen streng geschützten Arten in der Regel auch um seltene und gefährdete Arten mit besonderen Standort- und Lebensraumsprüchen handelt, lässt sich die Anzahl der planungsrelevanten Arten bereits erheblich eingrenzen.

In NRW können 139 streng geschützte Arten als planungsrelevant angesehen werden, von denen 53 Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind.

⁴ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

1.3.2.2 Europäische Vogelarten in NRW

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL Artikel I alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Nach den Vorgaben des § 44 (1) Abb. 2 BNatSchG (siehe oben) werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – im Folgenden unter dem Begriff "Lebensstätten" zusammengefasst – ist in Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 5 b der V-RL geregelt. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein.

Als relevante Arten werden unter anderem Arten des Anhang I der V-RL sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL angesehen.

Unter den verbleibenden Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 5. Fassung, Stand: Dezember 2008 (NWO & LANUV (Hrsg.)) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Nach den zuvor genannten Kriterien können aktuell 136 europäische Vogelarten (ohne Doppelnennungen durch Rastbestand) als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen angesehen werden (KAISER 2012). Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten werden im Prüfverfahren nicht weiter untersucht.

Für alle zuvor genannten Arten gilt, analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste wie z. B. Karmingimpel, Zwergschnäpper (MUNLV 2007).

1.3.2.3 *Zu beachtende Verbote*

Der § 44 (1) 1 BNatSchG definiert die Verbote im Sinne des besonderen Artenschutzes. Dabei ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie zusätzlich bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verboten.

Der § 44 (1) 2 BNatSchG beinhaltet die Störungsverbote für die streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Bei diesen Arten ist es verboten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

1.4 Vorprüfung

1.4.1 *Methodik*

Folgende Datenquellen bilden die Grundlage der Vorprüfung:

- Erfassung der Lebensraumtypen gemäß Kartierschlüssel der LANUV im April 2012

- Fachinformationssystem des LANUV⁵, Messtischblatt (MTB) 4213 Ahlen
- Kartierung der Fledermäuse, Avifauna sowie der Amphibien in einem Bereich, der neben dem Eingriffsgebiet (im Folgenden EG) auch den südlich angrenzenden Waldkomplex beinhaltet (Untersuchungsgebiet, im Folgenden UG).

Begehungstermine Vögel: 25.03., 01.04. und 09.04. (abends), 16.04., 06.05., 20.05., 30.05.2012 (abends)

Begehungstermine Amphibien: 25.03.(abends), 01.04. (abends), 30.03. (abends), 09.04. (abends), 06.05. (tags), 20.05.2012(tags)

Begehungstermine Reptilien: 16.04., 06.05. (tags), 20.05.2012 (tags)

Begehungstermine Fledermäuse: 13.5., 26.5., 5.6., 11.6., 22.6., 4.7.2012

1.4.2 *Ergebnis Geländebegehung Eingriffsgebiet*

Mit Datum vom 25.04.2012 erfolgte am Vormittag eine Geländebegehung. Im betroffenen EG wurden die folgenden Biotoptypen⁶ erfasst:

LRT Laubwald mittlerer Standorte (LauW/mitt)

- AB9-Eichen-Hainbuchenwald

Es handelt sich um eine Aufforstung in Dickungs- bis Stangenholzalter (BHD < 7-14 cm).

LRT Klein-Gehölze (KIGehoel)

- BB1-Schlehengebüschstreifen
- BE2-Erlen-Ufergehölz

Das Ufergehölz ist einreihig in Stangenholzalter (BHD 7-14 cm).



Abb. 1: Blickrichtung W, links Aufforstung, Mitte Grünlandbrache, rechts Schlehengebüsch

⁵FIS = Fachinformationssystem: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm

⁶ Code gemäß LANUV 2009

LRT Fettwiese, Fettweide (FettW)

- EE1-Brachgefallene Fettwiese

Zwischen Schlehengebüsch und Aufforstung liegt ein verbliebener Streifen ruderalisierter Grünlandbrache.

LRT Fließgewässer (FlieG)

- FN0-Graben



Abb. 2: Blickrichtung O, links versiegelte Lagerfläche, Mitte Gewässer 143, rechts Ufergehölz



Abb. 3: Blickrichtung S, vorne Böschung Gewässer 143, im Hintergrund: links Pappelwald, in der Mitte Eichenwald

LRT Lagerplatz (Gaert)

- HT0-Lagerplatz

Die Fläche ist durch bestehende Bau- und Lagerarbeiten geprägt. Zum Teil ist Schotter oder andere Bodenmaterialien aufgebracht bzw. abgelagert worden.

1.4.3 *Artengruppen im MTB 4213 Ahlen*

1.4.3.1 *Vorkommende Arten*

Die folgende Liste stellt die Arten getrennt nach den Artengruppen dar, die im Bereich des MTB 4213 für die vorgenannten LRT gemäß FIS als planungsrelevant genannt werden.

Legende zum Vorkommen

Vögel Zeichen	Status
sb	kommt als Brutvogel vor
bzB	beobachtet zur Brutzeit
D	kommt als Durchzügler vor
W	kommt als Wintergast vor
()	potenzielles Vorkommen

Fledermäuse Zeichen	Bedeutung
Av	Art vorhanden
WS	Wochenstube
ZQ	Zwischenquartier
WQ	Winterquartier
()	potenzielles Vorkommen

Generell ergibt sich folgende Zuordnung der Erhaltungszustände:

LEGENDE Erhaltungszustand in NRW (ATL)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	Relevanz bezüglich des Eingriffs

1.4.3.2 *Säugetiere*

Es werden acht Fledermausarten im FIS für das MTB 4213 als planungsrelevant genannt. Im Zuge der Bestandsaufnahmen wurden im Umfeld des untersuchten Gebietes sieben Arten nachgewiesen.

Das UG weist auf den ersten Blick für ein industriell geprägtes Umfeld eine überraschend artenreiche Fledermausfauna auf. Sieht man sich aber das nähere und weitere Umfeld des Industriegebietes an, stößt man auf weitere Feldgehölze, Wasserflächen (v.a. Entwässerungsteiche) und Wald, die recht gut durch Leitstrukturen wie Hecken und Baumreihen miteinander verbunden sind. Neben den sicherlich vorhandenen Unterschlupfmöglichkeiten an den Gebäudekomplexen im Umfeld des Untersuchungsraumes, sind Spalten und Risse, sowie Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld vorhanden, die diesen Arten einen guten Gesamtlebensraum bieten.

Alle dokumentierte Arten wurden im, am oder im näheren Umfeld des zu untersuchenden Waldstückes detektiert.

Die vom Ausbau betroffene Gehölzfläche scheint aufgrund ihrer Altersstruktur und der dort nur mäßig nachgewiesenen Arten und deren Verhalten eher als Nahrungsraum eine gewisse Rolle zu spielen.

Tab. 1: Erfasste planungsrelevante Fledermausarten

Art		Status*	(ATL)	Bemerkung	Nachweis im Gebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	BQ,JH	G	K R ⁷	Ja
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	GQ,JH	G	K R	Ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	GQ,JH	G	K R	Ja
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	BQ,JH	G	K R	Ja
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	BQ,JH	G	K R	Ja
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	GQ,JH	G	K R	Ja
Myotis spec.	Fledermaus	JH	G	K R	Ja

* BQ=Baumquartier, GQ=Gebäudequartier, JH=Jagdhabitat

Die folgenden planungsrelevanten Fledermausarten des MTB 4213 wurden im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen und sind bezüglich des Vorhabens nicht relevant.

Tab. 2: Nicht nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten des MTB 4213

Art		Status	(ATL)	Bemerkung	Nachweis im Gebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Av	U	K R	Nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Av	G	K R	Nein

1.4.3.3 Vögel

Es werden 38 Vogelarten im FIS für das MTB 4213 als planungsrelevant genannt.

Bei Begehungen zwischen März und Mai 2012 können fünf planungsrelevante Vogelarten im untersuchten Gebiet nachgewiesen werden. Der Turmfalke brütet in einer Pappel (altes Krähenest) und somit nicht im EG. Die Nachtigall brütet im nördlichen Heckenbereich, der außerhalb des EG liegt. Der Kuckuck profitiert als brutverdächtige Art ggf. von dem Vorkommen der Laubsänger in der Hecke und der Strauchschicht des Waldes. Der Feldsperling gehört zu den Nutznießern alter Höhlen des Hochwaldes.

Keine der Arten ist durch die Planung betroffen. Der für eine Beseitigung vorgesehene Jungwald ist aus Sicht der Vogelfauna von geringer Bedeutung. Durch das Bauvorhaben ergibt sich keine signifikante Beeinträchtigung (Störung) für die im UG vorhandenen Vogelarten.

⁷ Keine Relevanz bezüglich des Vorhabens

Tab. 3: Erfasste planungsrelevante Vogelarten

Art		Status*	(ATL)	Bemerkung	Nachweis im Gebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	G	K R	Ja
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	K R	Ja
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Ng	G-	K R	Ja
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	K R	Ja
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	G	K R	Ja

* B=Brut, Bv=Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast

Die folgenden planungsrelevanten Vogelarten des MTB 4213 wurden im Zeitraum März bis Mai 2012 im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen und sind bezüglich des Vorhabens nicht relevant.

Tab. 4: Nicht nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten des MTB 4213

Art		Status	(ATL)	Bemerkung	Nachweis im Gebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sb	G	K R	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sb	G	K R	Nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sb	G	K R	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sb	G	K R	Nein
<i>Anas crecca</i>	Krickente	W	G	K R	Nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sb	G-	K R	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sb	G	K R	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	bzB	G	K R	Nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	D	G	K R	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sb	G	K R	Nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sb	U	K R	Nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	bzB	U	K R	Nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	sb	S	K R	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sb	G-	K R	Nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sb	G	K R	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sb	G	K R	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sb	G	K R	Nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sb	U	K R	Nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sb	U	K R	Nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sb	G	K R	Nein
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	W	G	K R	Nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sb	S	K R	Nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sb	U-	K R	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sb	U	K R	Nein

Art		Status	(ATL)	Bemerkung	Nachweis im Gebiet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sb	U	K R	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sb	U-	K R	Nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sb	U-	K R	Nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	bzB	S	K R	Nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	bzB	U	K R	Nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sb	U	K R	Nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sb	G	K R	Nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sb	U-	K R	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sb	G	K R	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sb	G	K R	Nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sb	G	K R	Nein

1.4.3.4 Reptilien

Im FIS wird keine Reptilienart für das MTB 4213 als planungsrelevant genannt. Bei der Kartierung 2012 werden keine Reptilien im UG registriert, allerdings dürften im Umfeld, z.B. auf den Brachen im Gewerbegebiet, die in NRW häufigsten Arten Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten auf der betroffenen Fläche ist auszuschließen.

1.4.3.5 Amphibien

Drei Amphibienarten werden im FIS für das MTB 4213 Ahlen als planungsrelevant genannt. Bei Begehungen zwischen März und Mai 2012 können zwei nicht planungsrelevante Amphibienarten nachgewiesen werden. Mit Grasfrosch und Erdkröte werden zwei der häufigsten Arten in NRW nachgewiesen.

Es kann bei Abendbegehungen im März und April eine nur geringe Wandertätigkeit der Erdkröte im Bereich des UG festgestellt werden. Allerdings zeigen Funde von Grasfrosch (Adult) und Erdkröte verschiedener Altersstufen (1-3 Jahre alt und nicht geschlechtsreif), dass das UG zum Landlebensraum der Amphibien gehört.

Für den Teichmolch kann im Mai eine Fortpflanzung im UG festgestellt werden. Am nordwestlichen Rand des Waldes befindet sich auf einer brachliegenden Lagerfläche ein kleiner Tümpel von wenigen m², der für eine Kleinstpopulation augenscheinlich zur Reproduktion ausreicht. Sowohl für die im UG vorkommenden Teichmolche sowie für andere auf der Suche nach neuen Gewässern umherwandernde Individuen, gehört das UG zum Jahreslebensraum.

Der betroffene Grabenabschnitt hat als Feuchtlebensraum und Wanderkorridor zwar eine grundsätzliche Bedeutung für Amphibien, im vorliegenden Fall kann allerdings keine signifikante Nutzung festgestellt werden.

Mit Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch werden die drei häufigsten Arten in NRW in eher geringer Anzahl im UG nachgewiesen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten, für die es lokale Nachweise auf Basis des MTB 4213 gibt - Kammolch und Laubfrosch – ist für das untersuchte Gebiet weitestgehend auszuschließen.

1.4.3.6 *Pflanzenarten in NRW*

Im Bereich des MTB 4213 Ahlen sind laut FIS das Vorkommen einer planungsrelevanten Pflanzenart bekannt.

Das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) ist eine Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen vorkommt. Sekundär kann die Art auch in geeigneten Steinbrüchen wachsen.

Die Art hat kein Vorkommen in den vom Vorhaben betroffenen LRT.

1.5 Ergebnis

1.5.1 *Fledermäuse*

Im MTB 4213 Ahlen sind acht Säugetiere (Fledermäuse) planungsrelevant. Im Umfeld des untersuchten Gebietes wurden sieben Arten nachgewiesen.

Die vom Ausbau betroffene Gehölzfläche scheint aufgrund ihrer Altersstruktur und der dort nur mäßig nachgewiesenen Arten und deren Verhalten eher als Nahrungsraum eine gewisse Rolle zu spielen.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen nach heutigem Kenntnisstand durch mögliche Verdrängungseffekte und Emissionen auf die festgestellten Fledermausarten an diesem Standort keine generellen Bedenken. Eine dauerhafte, starke Außenbeleuchtung (Strahler o.ä.) die bis in die Nachtstunden betrieben wird, sollte an den neu zu errichtenden Hallen, aufgrund der möglichen Verdrängungseffekte (Lichtverschmutzung) möglichst nicht bis an/in die Waldfläche hinein ausgerichtet werden.

1.5.2 *Vögel*

Es werden 38 Vogelarten im FIS für das MTB 4213 Ahlen als planungsrelevant genannt.

Nur fünf Arten konnten im Bereich des untersuchten Gebietes im Zeitraum März bis Mai 2012 aktuell nachgewiesen werden. Keine dieser Arten ist durch das Vorhaben betroffen.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind dennoch Eckpunkte zu beachten. So ist der Erhalt der vorhandenen Hecke an der östlichen Peripherie des Betriebsgeländes im Bereich des Grabens vorzusehen (Nachtigall). Im Zuge der betrieblichen Ausweitung sollte eine breite Waldmantelpflanzung am Nordrand des Waldes, also zum Betrieb hin, erfolgen. Hierdurch kann der Wald effektiv abgeschottet und eine Förderung entsprechender Arten, wie die Nachtigall erfolgen.

1.5.3 *Reptilien*

Planungsrelevante Reptilien wurden im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen.

1.5.4 *Amphibien*

Planungsrelevante Amphibienarten wurden im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen.

1.5.5 *Pflanzenarten*

Die planungsrelevante Pflanzenart hat kein Vorkommen in den vom Vorhaben betroffenen LRT.

1.6 Zusammenfassende Beurteilung

Die Fa. CARL GERINGHOFF VERTRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG, Porschestraße 8, 59227 Ahlen, beabsichtigt, ihre Betriebsfläche im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 44.3 "Standort Geringhoff" bis 2015 in Richtung Süd-Osten zu erweitern.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen.

Die Bauantragsunterlagen, die das Ausmaß der Erweiterung der Betriebsfläche der Fa. CARL GERINGHOFF VERTRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG aufzeigen, wurden hierzu von dem Architekturbüro:

HEINZ JÜRGEN GOSDA, Architekt AKNW, Sachsenstraße 18, 59229 Ahlen

erarbeitet.

Nach einer Geländebegehung am 25.04.2012 sowie faunistischen Begehungen zwischen März und Juli 2012 wurden die planungsrelevanten Arten für die vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen festgelegt und einer Vorprüfung unterzogen.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Säugetiere ist keine Relevanz bezüglich des Vorhabens festzustellen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Für fünf nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten ist bezüglich des Vorhabens keine Relevanz festzustellen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Für die weiteren planungsrelevanten Arten konnte bezüglich des Eingriffs ebenfalls keine Relevanz festgestellt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Da sich keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ergeben, ist eine Abwägung oder Ausnahme nicht erforderlich.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind dennoch Eckpunkte zu beachten. So ist der Erhalt der vorhandenen Hecke an der östlichen Peripherie des Betriebsgeländes im Bereich des Grabens vorzusehen (Nachtigall). Im Zuge der betrieblichen Ausweitung sollte eine ca. 10 m breite Waldmantelpflanzung am Nordrand des Waldes, also zum Betrieb hin, erfolgen. Hierdurch kann der Wald effektiv abgeschottet und eine Förderung entsprechender Arten, wie die Nachtigall erfolgen.

Eine dauerhafte, starke Außenbeleuchtung (Strahler o.ä.) die bis in die Nachtstunden betrieben wird, sollte an den neu zu errichtenden Hallen, aufgrund der möglichen Verdrängungseffekte (Lichtverschmutzung) möglichst nicht bis an bzw. in die Waldfläche hinein ausgerichtet werden.

Bearbeitet:

Gütersloh, den 18. September 2012

DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
Landschaftsplanung & Stadtökologie,
Geographische Datenverarbeitung
Herzebrocker Str. 50, 33330 GÜTERSLOH
Email:
info@landschaftsplanung-duephans.de
Tel: 05241 / 337276 Fax: 05241 / 337277

Düphans

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

KIEL, Dr. E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in NRW, Stand 20.12.2007.

KIEL, Dr. E.-F. (2009): Neues Artenschutzrecht in Planungs- und Zulassungsverfahren, Vortrag

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ <http://www.lanuv.nrw.de/service/info-systeme.htm>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2012): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW

FGSV Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen MAQ, Ausgabe 2008

MUNLV NRW (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2007

MUNLV NRW (HRSG.) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -

NWO & LANUV (HRSG.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung, Stand: Dezember 2008